

Satzung

Thüringer Bergsteigerbund e.V.

TBB

Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV)

Satzungsänderung Stand 01.09.03

– Anpassungen an die Mustersatzung des DAV und an aktuelles Vereinsrecht –

Diese Satzung beruht auf der Fassung vom 01.07.1998.

Allgemeines

§ 1

Name, Wesen und Sitz

Der Verein ist ein Sportverein und führt den Namen:

**„Thüringer Bergsteigerbund e.V. (TBB)
Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV)“**

– nachfolgend TBB genannt –

und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. 249 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der TBB hat den Vereinszweck, das sportliche Bergsteigen im Freistaat Thüringen zu fördern.
2. Zweck des TBB ist es deshalb, das Bergsteigen und Bergwandern, alpine Sportarten, den Skisport, das Mountainbiking sowie weitere sportlichen Aktivitäten, vor allem in den Alpen und Mittelgebirgen und besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen. Dazu gehören, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.
3. Der TBB leistet als Träger der Natursportart Bergsteigen aktiven Natur- und Umweltschutz im Freistaat Thüringen und arbeitet gemeinsam mit Naturschutzbehörden, Naturschutzverbänden und am Naturschutz beteiligten Personen.
4. Der TBB entwickelt und fördert in Abstimmung mit dem DAV-Landesverband Thüringen und den anderen DAV-Sektionen in Thüringen den regionalen Klettersport im Freistaat Thüringen und trägt zur Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit des Kletterns bei. Dazu sind folgende Aufgabenbereiche festgeschrieben:
 - a) Betreuung aller Felsklettergebiete Thüringens:
 - Erhaltung und Nutzung der Felsen als Kletterziele;
 - Ausführung von Sicherungsarbeiten, Bereitstellung von Sicherungsmaterialien, Instandhaltung und Errichtung von Zugangswegen und Steigen;
 - Durchsetzung einheitlicher Sicherheitskriterien;
 - Förderung des sportlich fairen und umweltverträglichen Kletterns;
 - Pflege und Erhalt der Gipfelbücher und Wandbücher, Führung des Gipfel- und Wandbucharchivs;
 - b) Erfassung von Erstbegehungen, Einstufung der Kletterschwierigkeiten sowie Verbreitung

- von Kletterinformationen, Kletterführern und weiteren Informationen, die der Sicherheit und Förderung des Felskletterns dienen;
- c) Durchführung von Thüringer Kletterkursen, Klettertreffen, Sicherheitsseminaren und weiteren Informations- und Lehrveranstaltungen;
 - d) Betreuung und Förderung des sportlichen Wettkampfkletterns und des Breitensports an künstlichen Kletterwänden und Klettertürmen;
 - e) Es wird angestrebt, dass sich die Vereinsmitglieder entsprechend ihren Möglichkeiten aktiv an der Entwicklung und Förderung des Thüringer Bergsteigens beteiligen.
5. Der TBB ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
 6. Der TBB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
 7. Der TBB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TBB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, sie werden vorrangig zur Förderung und Entwicklung des Thüringer Bergsteigens sowie des alpinen Bergsteigens und alpinen Bergwanderns eingesetzt.
 8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des TBB. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des TBB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung und Durchführung von Unternehmungen im Bergsteigen und Bergwandern, Skisport, Snowboarden, Schneeschuhgehen, Nordic Walking, Mountainbiking, Inlineskating, Wassersport und andere Natursportarten;
2. bergsportliche Ausbildung;
3. gemeinschaftliche bergsteigerische und alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
4. Training in allen Sportarten zur Gewährleistung der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten und Fertigkeiten, Fitness und Gesundheitsvorsorge;
5. Unterstützung des Bergrettungswesens;
6. Ausleihe von Bergsportausrüstung und Bergsportliteratur;
7. Veranstaltung von Expeditionen;

8. Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
9. Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
10. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der Mittelgebirge;
10. umfassende Jugend- und Familienarbeit;
11. Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet sowie Pflege der Heimatkunde;
12. Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszweckes.

§ 4 Hütten

1. Der TBB unterhält und betreibt Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Die Hütten des TBB sind für alle Mitglieder offen und gleichrangig nutzbar. Sonderrechte für Personen, Personengruppen und Clubs sind ausgeschlossen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft des TBB im Deutschen Alpenverein e.V.

Der TBB ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins (DAV). Er unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:

1. den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
2. die von der Hauptversammlung des DAV beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
3. Veränderungen im Vorstand des TBB dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
4. die Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;

5. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen;
6. jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
7. sein Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 7

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des TBB, können wählen und gewählt werden. Sie können das Eigentum des TBB zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder des TBB sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins (DAV). Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den TBB tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
5. Die Rechte gegenüber dem Landessportbund Thüringen und anderer Vereine oder Verbände, in denen der TBB Mitglied ist, bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 8

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den TBB zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung des TBB fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und, soweit es am Lastschriftverfahren teilnimmt, Änderungen seiner Bankverbindung alsbald dem TBB mitzuteilen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr Verhalten in Einklang mit dem Schutz der Natur und Umwelt zu bringen.

§ 9

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die den TBB erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber des TBB befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder des TBB können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des TBB. Fördernde Mitglieder des TBB sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung des TBB haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 10

Gäste

Gäste können auf Einladung und im Auftrag des Vorstandes Eigentum und Räumlichkeiten des TBB benutzen, an Veranstaltungen teilnehmen sowie Arbeitsaufgaben wahrnehmen.

§ 11

Aufnahme

1. Wer in den TBB und damit als mittelbares Mitglied in den DAV aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Die Clubs können Empfehlungen zu Aufnahmeanträgen an den Vorstand geben.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder von ihm bevollmächtigte Vorstandsmitglieder.
5. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

6. Aufnahmekriterien werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Austritt;
2. durch Tod;
3. durch Streichung;
4. durch Ausschluss.

§ 13

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand des TBB spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat.

§ 14

Ausschluss

1. Ein Mitglied des TBB kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des TBB oder des DAV oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des TBB oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft oder grob fahrlässige Gefährdung menschlichen Lebens.
3. Der Beschluß über den Ausschluss und die Gründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung (Datum des Poststempels) des Ausschließungsbescheides. Der Betroffene hat das Recht, sich in einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich zu äußern. Der jeweiligen Clubleitung steht ebenfalls das Recht der Stellungnahme zu. Der Vorstand hat schriftliche Stellungnahmen der Mitgliederversammlung vorzulegen bzw. den Betroffenen zur Anhörung vor die Mitgliedervollversammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder endgültig über den Ausschluss. Der Ausschluss ist dem

Mitglied zu begründen und mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Zusammensetzung und Organe

§ 15

Zusammensetzung des TBB

1. Mitglieder können sich zur gemeinsamen Tätigkeit in Clubs zusammenschließen. Die Bildung von Clubs bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Clubs können durch Beschluß des Vorstandes wieder aufgelöst werden.
2. Die Mitglieder des TBB können sich innerhalb des Vereins oder innerhalb der Clubs mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Sportklettern, Wandern, Hochtouren, Skisport, Wettkampfklettern o.ä.) zusammenschließen. Für Jugendbergsteiger und Kinder können nach Bedarf eigene Abteilungen eingerichtet werden. Abteilungen oder Gruppen können auf Beschluß des Vorstandes wieder aufgelöst werden. Eigene Rechtspersönlichkeit und eigene Geschäftsordnungen kommen den Abteilungen und Gruppen nicht zu.
3. Die Jugend des TBB gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des TBB bedarf. Die Jugend des TBB verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Haushaltsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse müssen in die Voranschläge und Jahresrechnungen des TBB eingehen. Der Vorsitzende der Jugend des TBB ist Mitglied des Vorstandes.

§ 16

Clubs

1. Clubs nehmen mit Unterstützung und im Auftrag des TBB eine örtlich beschränkte selbständige Vereinsarbeit war.
2. Clubs können sich bei entsprechender Größe und mit Genehmigung des Vorstandes eigene Satzungen und Geschäftsordnungen geben und aus ihren Reihen eine Clubleitung wählen. Die Satzungen und Geschäftsordnungen der Clubs dürfen weder der Satzung des TBB noch der des DAV zuwiderlaufen.
3. Vertretung der Clubs:
Die Interessen der Clubs werden durch die Clubvorsitzenden / Clubvertreter im erweiterten Vorstand des TBB vertreten. Die Clubvorsitzenden / Clubvertreter haben nach Wahl durch die Mitgliederversammlung Sitz und beratende Stimme im erweitertem Vorstand.
4. Die Clubleitungen sind dem Vorstand des TBB gegenüber in folgenden Belangen kontinuierlich rechenschaftspflichtig:
 - a) Mitteilung der aktuellen Mitgliederanschriften und Personalangaben;
 - b) unverzügliche Zustellung beim Club eingegangener Aufnahmeanträge auf Mitgliedschaft im TBB;

- c) Mitteilung der personellen Zusammensetzung der Clubleitung bzw. personeller Veränderungen der Clubleitung;
- d) Vorlage der in den Clubversammlungen beschlossenen Arbeitsaufgaben, Vorlage von Arbeits- und Rechenschaftsberichten und Vorlage sonstiger Beschlüsse.

§ 17 Organe des TBB

Organe des TBB sind:

- a) Der Vorstand; b) die Mitgliederversammlung; c) der erweiterte Vorstand.

Vorstand

§ 18 Zusammensetzung

1. Der Vorstand des TBB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit Vertretungsbefugnis (Vorstand gemäß BGB) sowie Beisitzern (Referenten ohne Vertretungsbefugnis).
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - (1) **Erste/r Vorsitzende/r**
 - (2) **Zweite/r Vorsitzende/r**
 - (3) **Schatzmeister/in**
3. Dem Vorstand gehören weiterhin an folgende Beisitzer an:
 - (5) **Jugendreferent/in (Vertreter/in der Vereinjugend)**
 - (6) **Referent/in für Klettern und Naturschutz**
 - (4) **Ausbildungsreferent/in,**
 - (7) **Öffentlichkeitsreferent/in,**
 - (8) **Hüttenreferent/in.**
4. Alle Ämter, außer denen des geschäftsführenden Vorstandes untereinander, können in Personalunion besetzt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Zustimmung aller Wahlberechtigten erfolgt die Wahl in offener Abstimmung, andernfalls wird geheim abgestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

7. Vorstandsmitglieder, die ihre Aufgaben nicht oder mangelhaft ausführen, können von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abgewählt werden. Sollte eine entsprechende Neuwahl nicht sofort erfolgen, bestimmt der Vorstand bis dahin einen Ersatzmitglied.

§ 19 Vertretung

1. Der TBB wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1.000 €, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung befugten Vorstandsmitgliedes (geschäftsführender Vorstand) erforderlich.
2. Im Innenverhältnis dürfen der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und des/der Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 20 Aufgaben

1. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des TBB fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand leitet den TBB und dessen Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den TBB und dessen Arbeit zwischen den Vorstandssitzungen und kann Beschlüsse fassen.

§ 21 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind und sich unter den Anwesenden mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes befinden. Unbesetzte Ämter von Beisitzern (Referenten) sind nicht in die Anzahl zur Beschlussfähigkeit des Vorstands einzubeziehen.
2. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht bekannt gegeben worden ist.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies verlangen.
5. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des erweiterten Vorstandes, Vereinsmitglieder oder Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.
6. Der Vorstand kann zur Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben und zur Geschäftsführung Personen beauftragen oder anstellen. Die Personen können ehren- oder hauptamtlich tätig sein. Die Übertragung von Vertretungsbefugnissen im Innen- und Außenverhältnis des TBB für satzungsgemäße Aufgaben und zur Geschäftsführung darf nur durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
7. Die Geschäftsstelle des TBB soll sich am Sitz des Vereins oder dessen näherer Umgebung befinden.
8. Für weitere Belange kann der Vorstand Ordnungen beschließen und Festlegungen treffen.

§ 22 *Erweiterter Vorstand*

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern die Clubvorsitzenden/Clubvertreter sowie Vertreter von Abteilungen, Gruppen und weiterer Ressorts mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in direkter Abstimmung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, Clubs, Abteilungen und Gruppen zu gewährleisten.
3. Der erweiterte Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden zu erweiterten Vorstandssitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können entsprechend der Geschäftsordnung an turnusmäßigen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Mitgliederversammlung

§ 23 **Einberufung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich die Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen des TBB bestimmte Mitteilungsblatt eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies

mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 24 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Vorstand, den erweiterten Vorstand und den/die Haushaltsprüfer/in zu wählen;
 - d) den Jahresarbeitsplan und Haushaltsvoranschlag des TBB festzulegen;
 - e) Berichte und Anträge entgegenzunehmen;
 - f) Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Richtlinien zur Beitragsentrichtung festzulegen;
 - g) Aufnahmekriterien festzusetzen;
 - h) über den Ausschluß eines Mitgliedes endgültig zu entscheiden, sofern das betroffene Mitglied fristgemäße Berufung eingelegt hat;
 - i) Ehrenmitglieder zu ernennen;
 - j) die Satzung zu ändern;
 - k) den TBB aufzulösen.
2. Ein Beschluß (außer Satzungsänderungen und Auflösung) ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen werden erst mit der Genehmigung des DAV wirksam.

§ 25 Haushaltsprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren mindestens eine/n Haushaltsprüfer/in. Wiederwahl ist zulässig. Er/sie hat die Finanzgeschäfte und Konten des TBB zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 26 Geschäftsordnung

1. Der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist ein Protokoll aufzunehmen, dass die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Es muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung werden nur dann in die Tagesordnung

aufgenommen, wenn sie bis spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sind.

§ 27

Auflösung des TBB

1. Über die Auflösung des TBB beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des TBB. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannte Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und Bergsports in Thüringen und in den Alpen zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn der TBB zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft oder zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Diese Satzung wurde auf der Grundlage des von der Gründungsversammlung des TBB am 17.02.1990 in Erfurt auf dem Sportplatz an der Hasenwende verankerten Statuts von der 1. Mitgliederversammlung des TBB am Falkenstein am 23.6.1990 einstimmig beschlossen.

1. Satzungsänderung: Beschluß der Mitgliederversammlung 1990 des TBB auf dem Inselsberg am 15.12.90
2. Satzungsänderung: Beschluß der Mitgliederversammlung 1991 des TBB am Bahnhof Rennsteig am 18.01.92
3. Satzungsänderung: Beschluß der Mitgliederversammlung 1996 des TBB am Dicken Berg bei Steinbach-Hallenberg am 08.03.97
4. Satzungsänderung: Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung 1998 des TBB in der Sportlerklausen des TSV in Erfurt am 01.07.98
5. Satzungsänderung: Beschluß der Mitgliederversammlung 2003 des TBB in der Herrschafts-Club-Gaststätte auf dem Lok-Sportplatz in Erfurt am 13.03.2004

Erfurt, den 13.03.2004

Uwe Thomsen
Erster Vorsitzender